
Besondere Vereinbarung zur Elektronik- und Ertragsausfall-Versicherung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen (BV EEV für PVA) Stand 05/2010

1. Gegenstand der Versicherung zu Abschnitt A § 1 Nr. 1. ABE 2008

1.1 Elektronik-Versicherung

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur Photovoltaikanlage (Stromerzeugung) gehörende Teile, insbesondere bestehend aus folgenden Einzelkomponenten:

- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- Hausverteilerkästen (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage),
- Modultragkonstruktionen,
- Montageset, wie z.B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungsets,
- Solarmodule,
- Trafos,
- Überspannungsschutzeinrichtungen (Blitzschutz),
- Wechselrichter

sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Mobile und fest installierte Peripherie- und Überwachungsgeräte sind auch außerhalb des Versicherungsortes mitversichert, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.

1.2 Montageorte

a) Dächer von rein zu Wohnzwecken genutzten Wohngebäuden und deren Anbauten (z. B. Carport, Garagen, Überstände, Vordächer) sowie Nebengebäude auf demselben Grundstück (nicht jedoch landwirtschaftlich Gebäude).

b) Dächer von gewerblich genutzten Gebäuden bis zu einer Versicherungssumme von 125.000 EUR.

c) Anlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden bis zu einer Versicherungssumme von 125.000 EUR fallen nicht unter diese Bedingungen (ABE 2008 und BV EEV für PVA), sofern die Lagerung von Stroh, Heu oder anderen leicht entflammaren Materialien 10% des Gebäudevolumens übersteigt.

d) Anlagen auf Dächern von gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden über einer Versicherungssumme von 125.000 EUR fallen nicht unter diese Bedingungen (ABE 2008 und BV EEV für PVA); sie können nur nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

e) Anlagen auf Freiflächen fallen nicht unter diese Bedingungen (ABE 2008 und BV EEV für PVA); sie können nur nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

1.3 Ertragsausfall-Versicherung

Der Versicherer leistet darüber hinaus Entschädigung, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der gemäß Ziffer 1.1 versicherten Anlage durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Hierbei ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den dadurch entstandenen Ertragsausfall gemäß Ziffer 8.2.

1.4 Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Elektro-Fachbetrieb abgenommen werden.

2. Versicherungsort zu Abschnitt A § 4 ABE 2008

Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Standorte.

Ergänzend zu Abschnitt A § 4 ABE 2008 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Anlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen bewegt oder transportiert werden müssen.

3. Versicherungssumme, Vorsorge, Unterversicherung, Mehrwertsteuer zu Abschnitt A § 5 ABE 2008

Für die Bildung der Versicherungssumme ist die jeweilige Investitionssumme der Photovoltaikanlage im Neuzustand einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend.

Für alle während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Anlagenerweiterungen gilt eine Vorsorge in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlichen Investitionskosten (Versicherungssumme) zur Versicherung angezeigt wurde.

Sofern der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und im Schadenfall die Mehrwertsteuer ebenfalls ersetzt werden soll, ist dies bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

4. Vorzeitiger Versicherungsschutz zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 Absatz 1 ABE 2008

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage ab Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Der vorzeitige Versicherungsschutz endet, wenn die Anlage abgenommen ist oder maximal einen Monat nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort. Maßgebend ist der früheste Zeitpunkt.
- 4.2 Deckung für den vorzeitigen Versicherungsschutz besteht während der Bauphase für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Raub, Brand, Blitzschlag, Explosion, gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 5 a) bis c) ABE 2008 sowie Sturm ab Windstärke 8, Hagel, und einfacher Diebstahl verbauter Teile.

Für die Lagerung nicht verbauter Teile sind nachfolgende Sicherheitsanforderungen obligatorisch:

- rundum geschlossene Gebäude
- durch Schloss gesicherte Außentüre,
- Isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster.

5. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten zu Abschnitt A § 6 Nr.3 ABE 2008

- 5.1 Für die hier genannten Kostenarten ersetzt der Versicherer auf „Erstes Risiko“ bis zu 30.000 EUR je Kostenart und Schadenereignis.

Dies gilt auch für Feuerlöschkosten.

Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter zählen dazu.

- 5.2 Zusätzlich zu den genannten Kostenarten gelten folgende bis zu 10.000 EUR je Kostenart und Schadenereignis versichert:

a) Gebäudebeschädigungen

Mitversichert gelten De- und Remontekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für den dadurch verursachten Ertragsausfall. Hierfür beträgt die Haftzeit 1 Monat.

b) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Mitversichert gelten Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.

c) Schadensuchkosten

Mitversichert gelten anfallende Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.

6. Versicherte Schäden und Gefahren zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE 2008

- 6.1 Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Sachen gemäß Ziffer 1.1 infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens beschädigt, zerstört oder entwendet werden.

Hierzu zählen u.a. auch Schäden durch

- Hagel, Schnee und Eis;
- Tierbiss.

- 6.2 Erdbeben

In Abänderung zu § 2 Nr. 4 ABE 2008 leistet der Versicherer bis zu 25 % der Versicherungssumme, maximal 50.000 EUR auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.

7. Entschädigungsleistungen zu Abschnitt A § 7 ABE 2008

- 7.1 Elektronik-Versicherung

Die Bestimmungen gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE 2008 gelten auch für die versicherten Photovoltaik-Module und elektronischen Bauteile der versicherten Sachen.

- 7.1.1 Wegfall der Restwerte

In Abänderung von Abschnitt A § 7 Nr. 2 und 3 ABE 2008 verzichtet der Versicherer bei der Entschädigung auf die Anrechnung von Werten des Altmaterials.

- 7.1.2 Preissteigerungen

Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

- 7.1.3 Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Module nach einem Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer wie folgt:

Ersetzt werden die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften, soweit diese wiederbeschafft wurden. Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch aus welchen Gründen auch immer ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Abschnitt A § 7 Nr. 4b) ABE 2008 gilt nicht.

- 7.2 Ertragsausfall-Versicherung

- 7.2.1 Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall, der dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schadenereignissen gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2008 Nr. 1 entstanden ist. Entschädigt wird im Teil- und Totalschadenfall bis zu 2,00 EUR je kWp und Tag, maximal jedoch die im Ausfallzeitraum erzielbare Einspeisevergütung.

- 7.2.2 Der Versicherer leistet bis maximal 1.000,00 EUR Entschädigung für einen Ertragsausfall gemäß Ziffer 7.2.1 infolge Ausfall von Wechselrichtern der versicherten Anlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

7.2.3 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, oder weil dem Versicherungsnehmer infolge der fehlenden technischen Ersatzmöglichkeit von Anlagen und Geräten oder eines Schadens an Gebäuden nicht genügend Kapital zur Verfügung steht.

7.2.4 Haftzeit

Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden für sechs Monate. Bei Schäden durch Feuer gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 5c) ABE gilt eine Haftzeit von 12 Monaten; dies gilt auch für Schäden durch Hagel und Sturm.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

7.3 Selbstbehalt

7.3.1 Elektronik-Versicherung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7.3.2 Ertragsausfall-Versicherung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7.4 Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden 5.000 EUR nicht übersteigt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden.

7.5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.

7.6 Ausschluss von Terrorakten

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss nehmen.

8. Obliegenheiten zu Abschnitt B § 8 ABE 2008

8.1 Elektronik-Versicherung

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften, wie auch die vereinbarten Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, einzuhalten. Dies gilt vor allem für die vom Photovoltaik-Anlagenhersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage, des mitversicherten Zubehörs, wie auch für die vom Fachhandel installierten Blitzschutz- und Überspannungsschutzeinrichtungen (sofern vorhanden). Abgeschlossene Wartungsverträge zwischen Versicherungsnehmer und Gerätehersteller bzw. Lieferant sind vertragsgemäß einzuhalten. Dies gilt u.a. auch für das Dach, auf dem die Anlage installiert ist; der Versicherungsnehmer hat das Dach stets im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

8.2 Ertragsausfall-Versicherung

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden an der versicherten Anlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. In dringenden Fällen sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen.

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen, einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten, dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahrs und gegebenenfalls der drei Vorjahre zu gewähren.